

Bescheinigung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen

(§ 2 Abs. 1 SPrüfV, § 24 PrüfVBau)

- Prüfung und Bescheinigung vor der ersten Inbetriebnahme
- Prüfung und Bescheinigung nach einer wesentlichen Änderung
- Bescheinigung nach einer wiederkehrenden Prüfung

Auftragsnummer/-jahr: _____ / _____

I. Angaben zum Objekt, Bauvorhaben

1. Auftraggeber bzw. Bauherr			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
2. Vorhaben			
Genauere Bezeichnung der sicherheitstechnischen Anlage oder Einrichtungen			
3. Baugrundstück			
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde	
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	Verwaltungsgemeinschaft	
4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde			
Name		Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
5. Entwurfsverfasser			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
6. Baugenehmigung			
Behörde	Aktenzeichen	Datum	
7. Prüfsachverständiger für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
8. Bei Wiederholungsprüfungen			
Bescheinigung vor der ersten Inbetriebnahme / Bescheinigung der letzten Prüfung			
Datum Bescheinigung	Auftragsdatum	Auftragsnummer	
Verantwortlicher Sachverständiger: Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

II. Ergebnis der Prüfung

1. Angaben zu den Unterlagen

(Auflistung der Dokumente, die zur Prüfung und Bescheinigung vorgelegt wurden, Art, Anzahl, Seiten, Datum usw.)

2. Angaben zum Prüfbericht (ggf. als Anhang)

(Seitenzahl, Auflistung der Dokumente, die Bestandteil des Prüfberichts sind oder auf die Bezug genommen wird, z. B. Baugenehmigungsbescheid, Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, Brandschutznachweis, Bescheinigungen / Prüfbemerkungen des Prüfsachverständigen für Brandschutz usw.)

Grundlagen, nach denen geprüft wurde; Berichte über Messungen usw.

Prüfbemerkungen (ggf. im Anhang)

3. Ggf. weitere erforderliche Nachweise, Bescheinigungen oder Prüfungen

(Weitere erforderliche Nachweise, Bescheinigungen, Prüfungen, Datum der nächsten Prüfung)

III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlagen wird bei Beachtung der Prüfbemerkungen unter Abschnitt II. 2 bescheinigt (§ 2 Abs. 1 SPrüfV, § 24 PrüfVBau).

Datum, Unterschrift / ggf. Stempel